

BOKU

A-1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien

Der Rektor

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

41	96	Datum
Datum: 27. NOV. 1996		Geschäftszahl
27.11.96		

410.18/8-96

25. November 1996
SB: Dr. Gälzer

zu **GZ 68.152/82-I/B/5B/96**
Entwurf einer Novelle zum UOG 1993;
Stellungnahme

Dr. Krefek

Die Universität für Bodenkultur Wien sieht wegen der vorwiegenden Betroffenheit der Universitäten mit medizinischen Fakultäten von einer Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ab, nimmt aber die Gelegenheit wahr, weitere Änderungen des UOG 1993 anzuregen.

Unsere Reformanregungen seien nachfolgend aufgelistet:

Zu § 3 Abs. 2:

Der Rektor sollte auch die Möglichkeit haben, zum Projektleiter auch den Leiter einer Dienstleistungseinrichtung bestellen zu können.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Satzung soll nur ein Verfahren festlegen - die materiellen Entscheidungen muß der Senat/das Universitätskollegium treffen. Die derzeitige Regelung bedeutet, daß für jeden konkreten Anlaßfall jeweils eine genehmigungspflichtige Satzungsänderung vorzunehmen ist.

Zu § 7 Abs. 2 Z.7:

"Richtlinien" für Frauenförderpläne scheinen entbehrlich, da das gleiche Organ (Senat/UK) die Frauenförderpläne selbst zu beschließen hat.

Zu § 9 Abs. 5:

Die im UOG 1993 intendierte Absicht, für die an Universitäten typischen Verfahren, z.B. Habilitationsverfahren, dienst- und studienrechtliche Verfahren, Gebührenfreiheit für alle einschlägigen Verfahrensakte zu erreichen, scheidet offensichtlich an der Interpretation der einschlägigen Bestimmung durch das Bundesministerium für Finanzen. Es sollte daher die Novelle zum UOG 1993 zum Anlaß genommen werden, § 9 Abs. 5 im Sinne der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers neu zu formulieren.

[The text in this block is extremely faint and illegible, appearing as a large, dark, irregular smudge or bleed-through from the reverse side of the page.]

Zu § 14 in Verbindung mit weiteren Bestimmungen:

Die Funktionsperiode der Vertreter von Personengruppen in Kollegialorganen sollte - ausgenommen die Vertretung der Studierenden - auf vier Jahre verlängert werden.

Wegen des hohen administrativen Aufwandes bei Wahlen wird die Verlängerung der Funktionsperiode auch des Senats(UK)Vorsitzenden, Institutsvorstandes und Studiendekans angeregt.

Für die Wahlen der Gruppenvertreter sollen, wie bei der Rektorswahl, auch andere Wahlmöglichkeiten (Briefwahl etc) ermöglicht werden.

Bei § 14 Abs. 3 wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Verringerung des Umfanges der Wahlkommissionen angeregt, insbesondere der WK der Allg. Universitätsbediensteten an Universitäten ohne Fakultätsgliederung.

Zu § 39 Abs. 3:

Die Modalitäten der Bildung und Erneuerung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind insofern systemwidrig, als dem AK ein beinahe ausschließliches Recht auf Selbstergänzung und Perpetuierung zukommt. Es wäre angeraten, wie bei sonstigen Organen ein Entsendungs- bzw zumindest Vorschlagsrecht an den Senat/UK einzuräumen. Sofern eine solche Änderung nicht vorgenommen werden sollte, soll § 14 (5) ausdrücklich sinngemäß anwendbar gemacht werden.

Zu § 43 Abs. 1:

Die Funktion des Studiendekans bzw. Vizestudiendekans sollte jeder Universitätslehrer mit *venia docendi*, nicht nur Universitätsprofessoren, ausüben können.

Zu § 46 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Verpflichtungen von Dozenten (Univ-Ass.) gemäß § 27 (3) ist eine gesonderte Abstimmung der Professoren nicht einsichtig.

Zu § 53 Abs. 5 und 9:

Die Beschränkung der Rektorsfunktion auf Universitätsprofessoren in Verbindung mit Karenzierungsmöglichkeit bei Übernahme des Rektorsamtes ist weder einsichtig noch sachlich gerechtfertigt. Sie sollte für alle Universitätsangehörigen bestehen (Die Qualifikation der Bewerber muß ohnehin gesondert geprüft werden.)

Zu §§ 75 und 76:

Die derzeit im UOG enthaltenen Regelungen über die Dienstleistungseinrichtungen schränkt den Handlungsspielraum der universitären Organe zu sehr ein. Es sollte jeder Universität freistehen, die ihr zweckmäßig erscheinende Anzahl und Strukturierung von Dienstleistungseinrichtungen in den Satzungen festzulegen. Je nach örtlichen Gegebenheiten mag es durchaus Sinn machen, durch Dezentalisierungsmaßnahmen zentrale Verwaltungen überhaupt aufzulösen oder völlig anders zu strukturieren. Das UOG sollte jedenfalls mehr organisatorische Flexibilität zulassen.

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

11/11/11

Zu § 84 Abs. 2:

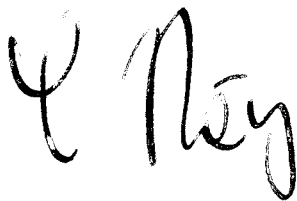
Da die Rektorenkonferenz auch die Tätigkeit der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane zu koordinieren und zu unterstützen hat, scheint es sinnvoller zu sein, daß - wie im Entwurf vorgesehen - der Rektorenkonferenz der Rektor und der Vorsitzende des obersten Kollegialorgans (mit Vertretungsmöglichkeit durch den jeweiligen Stellvertreter) angehört. Dies würde auch die Einrichtung eines informellen Koordinationsorgans der Vorsitzenden erübrigen.

Abschließend sei auch empfohlen, die sachliche Bezeichnung des Bundesministers an vielen Stellen des Textes durch „zuständigen Minister“ zu ersetzen.

Die erforderlichen Kopien der Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Leopold März
Rektor



Kopie zur gef. Kenntnisnahme
an den Vorsitzenden des Universitätskollegiums
Tit.ao.Prof. Doz. Dr. H. Gatterbauer